

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in der
Stadt Buchholz i.d.N.
(Kindergartensatzung) in der Fassung vom 12.01.2021**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 20 und 21 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. am xxxx folgende Kindergartensatzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Buchholz i.d.N. beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Buchholz i.d.N. unterhält eigene Tageseinrichtungen für Kinder und fördert Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft. Tageseinrichtungen im Sinne des § 1 KiTaG sind
 - a) Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern
 - bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),
 - von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten),
 - von der Einschulung bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres (Horte), dienen.
 - b) Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden.
 - c) Sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise.

- (2) Die Stadt Buchholz i.d.N. betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

Sie sind soziale Einrichtungen der Stadt Buchholz i.d.N. und dienen der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder.
Betreut werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Buchholz i.d.N.

- (3) Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung können anstelle der Eltern, die mit dem Kind in einem Haushalt leben, auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte sein, sofern das Kind in deren Haushalt lebt. Das Jugendamt oder Gericht kann ebenfalls eine sorgeberechtigte Person bestimmen.

**§ 2
Anmeldung und Aufnahmeverfahren**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.
- (2) Grundsätzlich sind Anmeldungen ab Geburt möglich, für eine Betreuung im Elementarbereich jedoch frühestens 24 Monate vor der gewünschten Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Anmeldungen erfolgen über das EDV-basierte Anmeldeverfahren „Kita-Portal“ durch einen Sorgeberechtigten.

- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt die Aufnahme unabhängig von Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach der Anzahl der vorhandenen Plätze und bestimmten sozialen (u.a. Alter des Kindes, Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Alleinerziehende) und pädagogischen Kriterien (u.a. Gruppenzusammensetzung, Gruppenstruktur). Geschwisterkinder werden beim auf die Einrichtung bezogenen Wunsch- und Wahlrecht bevorzugt behandelt, wenn bereits ein Kind der Familie in der Einrichtung betreut wird.
- (6) Bei der Vergabe von Ganztagsplätzen findet zusätzlich der nachgewiesene Betreuungsbedarf Berücksichtigung. Hierbei kommt insbesondere eine Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten in Betracht.

§ 3

Abmeldeverfahren, Ende des Besuchs

- (1) Abmeldungen müssen schriftlich durch einen Sorgeberechtigten erfolgen. Sie werden mit einer Vierwochenfrist zum Monatsende berücksichtigt.
- (2) Für den Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule gelten folgende Regelungen bei:
- (3) - Zurückstellung:
Sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt, kann der Besuch der Kindertagesstätte fortgesetzt werden. Über eine Zurückstellung entscheiden die Sorgeberechtigten im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung sowie der Einschätzung der Kindertagesstätte. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule ist durch die Sorgeberechtigten der Kindertagesstättenleitung unverzüglich vorzulegen.
- Flexikinder:
Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Sorgeberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben. Die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch die Kindertagesstätte ist bis zum 1. Mai durch die Sorgeberechtigten schriftlich darüber zu informieren.
Sollten sich die Sorgeberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung nach Absatz 1 vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kindertagesstätte sind verbindlich, so dass eine spätere Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte nicht mehr möglich ist.

§ 4

Ausschluss vom Besuch

- (1) Bei Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen ist das Kind umgehend bei der Kindertagesstättenleitung zu entschuldigen.
- (2) Die Stadt Buchholz i.d.N. ist berechtigt, Kinder
 - a) die mehrmals oder über eine längere Zeit unentschuldigt gefehlt haben oder,

- b) deren Sorgeberechtigte wiederholt die Kernbetreuungszeit nicht eingehalten haben oder die ihre Kinder mehrmals nicht rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt haben oder,
- c) für die die Sorgeberechtigten trotz Aufforderung mit der Zahlung der Kostenbeteiligung (Kindergartengebühren und Kostenerstattung für Verpflegung und Getränke) drei Monate im Zahlungsrückstand sind bzw. der Zahlungsrückstand eine Höhe von drei Monatsbeträgen erreicht hat oder,
- d) für die aus anderen Gründen eine zweckentsprechende Betreuung und Förderung des Kindes oder der Gruppe nicht gesichert werden kann,

vom Besuch auszuschließen. Die Sorgeberechtigten sollen vorher angehört werden.

- (3) Bei ersten Krankheitsanzeichen darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, um Ansteckungen zu vermeiden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) zu informieren. In einigen Fällen (s. IfsG) dürfen Kinder die Einrichtung erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besuchen. Näheres kann die Einrichtung regeln.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten der Stadt Buchholz i.d.N. sind außer sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden den Sorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Stadt Buchholz i.d.N. ist berechtigt, die bestehenden Öffnungszeiten aus wichtigen Gründen zu ändern.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Das Angebot der Betreuungszeiten ist in den Kindertagesstätten der Stadt Buchholz i.d.N. unterschiedlich geregelt. Jede Einrichtung bietet eigene Betreuungszeiten an. Es besteht kein Anspruch auf andere Betreuungszeiten. Die Kernbetreuungszeiten sind in den einzelnen Einrichtungen derzeit wie folgt festgelegt:

Kita Kinderwelt:	Ganztagsbetreuung	08:00 - 15:00 Uhr
	Krippe	08:00 - 15:00 Uhr
Kita Kinderzeit:	Ganztagsbetreuung und Krippe	08:00 - 15:00 Uhr
	Vormittagsbetreuung	08:00 - 13:00 Uhr
	Nachmittagsbetreuung	13:30 - 17:30 Uhr
Kita Sprötze:	Ganztagsbetreuung und Krippe	08:00 - 15:00 Uhr
	Vormittagsbetreuung	08:00 - 13:00 Uhr
Kita Ole Wisch:	Ganztagsbetreuung	08:00 - 15:00 Uhr
	Krippe	08:00 - 15:00 Uhr

Änderungen der derzeit geltenden Betreuungszeiten durch den Bürgermeister sind möglich.

- (2) Zur Sicherstellung der pädagogischen Arbeit wird die Anwesenheit der Kinder während der gesamten Kernbetreuungszeit erwartet. Die Einrichtungen bieten ergänzend zu der Kernbetreuungszeit Sonderöffnungszeiten als Früh- oder Spätdienst an; diese können in jeder Einrichtung unterschiedlich sein. Innerhalb der Sonderöffnungszeiten können sowohl halbe, als auch ganze Betreuungsstunden gewählt werden. Sofern eine Teilnahme an der Sonderöffnungszeit gewünscht wird, ist diese in der Einrichtung bekannt zu geben. Eine gebuchte Sonderöffnungszeit gilt ab dem 1. eines Monats und soll mindestens 3 Monate bestehen bleiben. Sofern keine personellen oder räumlichen Gründe entgegen sprechen und die Anzahl von fünf Kindern nicht unterschritten wird, wird dem Wunsch der Sorgeberechtigten entsprochen. Ein Anspruch auf die Teilnahme an der Sonderöffnungszeit besteht nicht. Unregelmäßig in Anspruch genommene Sonderöffnungszeiten werden im Rahmen eines Gutscheilverfahrens abgerechnet. Der Preis beträgt pro angefangener halber Zeitstunde 4,00 €.
- (3) Die Betreuungszeit soll 9 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

§ 7 Schließungszeiten

Die Kindertagesstätten können zu folgenden Zeiten ganz oder teilweise geschlossen werden:

- in den Sommerferien
- an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr
- zu teaminternen Weiter- und Fortbildungen bzw. Sonderveranstaltungen.

Die Schließungszeiten werden frühestmöglich, spätestens jedoch zwei Wochen im Voraus durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8 Gebührengegenstand/Gebührenpflicht

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtungen erhebt die Stadt Buchholz i.d.N. Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner wird unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder Rechnung getragen.
- (2) Die Gebühr wird zur anteiligen Deckung der Kosten des Betriebs der Tageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Abgabe kalendermonatlich ab der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bis zum Ende der Betreuung in der Einrichtung erhoben.
- (3) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes. Für Kinder, die bis zum 14. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (5) Die Gebührenschuld und die Gebührenpflicht enden mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung.
- (6) Die Gebühr ist in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung ohne Kündigung des Platzes fernbleibt, solange der Platz freigehalten wird.

- (7) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung wegen der Ferien oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wegen z. B. übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr. Fällt an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu vertreten hat (z. B. Personalmangel aufgrund Krankheit oder Streik) und die nicht durch diese Satzung legitimiert sind (z. B. durch § 7 dieser Satzung), wird den Sorgeberechtigten die Gebühr anteilig für die gesamten ausgefallenen Betreuungstage erstattet. **Im Fall einer durch das Land angeordneten Schließung aufgrund pandemischer Lage wird den Sorgeberechtigten die Gebühr anteilig für den Zeitraum der angeordneten Schließung erstattet. Hiervon ausgenommen ist die Inanspruchnahme einer Notbetreuung während dieses Zeitraums.**
- (8) Gebühren- und Kostenerstattungsrückstände werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.
- (9) Für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich keine Gebühren erhoben. Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden Betreuung sowie die Beteiligung an den Kosten für Verpflegung gemäß § 14 bleiben unberührt.

§ 9 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Sorgeberechtigte. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 10 Ermittlung der Höhe der Gebühren

- (1) Die Stadt Buchholz i.d.N. erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen Gebühren entsprechend § 90 Abs.1 Nr.3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII i.V.m. § 20 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG). Berücksichtigt werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und die Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Prozentsatz von 1,25 des maßgeblichen monatlichen Einkommens der Einkommensgemeinschaft gem. § 11 dieser Satzung multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden eines Tages. Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Euro abgerundet. Dadurch ergibt sich eine sehr differenzierte Staffel. Es sind jedoch folgende Mindest- und Höchstgebühren festgesetzt:
- | | |
|----------------|---------------------------------------|
| Mindestgebühr: | 25,00 Euro pro Monatsbetreuungsstunde |
| Höchstgebühr: | 85,00 Euro pro Monatsbetreuungsstunde |
- (3) Abweichend von Abs.2 beträgt die Höchstgebühr für Kinder, die unter die Beitragsbefreiung gem. § 8 Abs.9 fallen und eine darüber hinausgehende Betreuung in Anspruch nehmen, 72,50 Euro pro Monatsbetreuungsstunde.
- (4) Eine Einkommensgemeinschaft bildet das in der Tageseinrichtung betreute Kind mit seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten, Geschwistern, Stiefgeschwistern und sonstigen Personen, sofern diese überwiegend von den Eltern unterhalten werden. Als Eltern gelten auch Pflegeeltern.

- (5) Die monatliche Gebühr gem. Abs. 2 wird auch für Hortplätze erhoben.
- (6) Es wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Besuchen aus einer Einkommensgemeinschaft im gleichen Zeitraum mehrere Kinder Kindertagesstätten oder Kinderspielkreise, die in der Trägerschaft der Stadt Buchholz stehen oder von ihr bezuschusst werden, so zahlt lediglich das älteste dieser Kinder die volle Gebühr. Für das nächst jüngere Kind wird die Gebühr um 50 % ermäßigt. Die weiteren jüngeren Kinder sind von der Gebühr befreit (Geschwisterkinderermäßigung). Gleiches gilt auch, wenn das ältere Kind in einer Kindertagespflege kostenpflichtig betreut wird. Kinder, die unter die Gebührenbefreiung gemäß § 8 Abs. 9 fallen, bleiben bei der Geschwisterkinderermäßigung unberücksichtigt. Dies gilt auch, wenn für diese Kinder eine tägliche Betreuungszeit von mehr als acht Stunden in Anspruch genommen wird.

§ 11 Ermittlung des Einkommens

- (1) Das für die Berechnung der Gebühr nach § 10 maßgebliche Einkommen der Einkommensgemeinschaft ist die Summe der positiven Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zuzüglich sämtlicher sonstiger steuerfreien Einkünfte und Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen und Elterngeld, des Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (01.08.). Ausgenommen hiervon ist das Kindergeld.
Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird der Werbungskostenpauschbetrag gem. § 9a Nr.1a EStG in Höhe von derzeit 1.000,- Euro berücksichtigt, es sei denn, es werden höhere Werbungskosten nachgewiesen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Baukindergeld bleibt außer Betracht.
- (2) Von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen sind abzuziehen:
- ein Pauschalbetrag als Kinderfreibetrag in Höhe von 4.000 € pro unterhaltsberechtigtem und im Haushalt lebenden Kind sowie
 - ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.000 €, bei Beamten in Höhe von 1.500 €, für Vorsorgeaufwendungen für jeden mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten.
 - die tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder.

Der Kinderfreibetrag und die Unterhaltszahlungen können nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Ein Zwölftel der Summe des verbliebenen jährlichen Einkommens der Einkommensgemeinschaft wird als maßgebliches monatliches Einkommen als Grundlage für die Festsetzung der Gebühr herangezogen.
- (4) Die Feststellung des maßgeblichen Einkommens erfolgt jährlich auf Grundlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten unter Beifügung entsprechender Nachweise, z. B. Kopien der Einkommensteuererklärung oder -bescheid, Lohnsteuerjahresbescheinigung oder entsprechender Bewilligungsbescheide. Hierfür ist das von der Stadt Buchholz i.d.N. bereitgestellte amtliche Formular zu verwenden. Unterbleibt die Abgabe der Erklärung über das Einkommen und/oder die Vorlage der Nachweise sind die Gebühren nach der Höchstgebühr gemäß § 10 Abs. 2 zu zahlen.

Bei Gewinnauskünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben und Selbständigen, für die noch kein Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr vorliegt, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Bescheid als vorläufig.

§ 12 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenschuldners über seine Einkommensverhältnisse vorgenommen. Diese Erklärung ist rechtzeitig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08.) zu wiederholen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Die Überprüfung entfällt, wenn der Gebührenschuldner auf Grund der Erklärung über seine Einkommensverhältnisse den Höchstsatz zahlt.

§ 13 Sondertatbestände

Die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Buchholz i.d.N. wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des § 11 Abs.1 nachweislich um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt zum Ersten des dem Eintritt der Veränderung folgenden Monats, rückwirkend längstens zum Beginn des laufenden Kindergartenjahres.

§ 14 Kostenerstattung

- (1) Sofern das Kind an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt, sind die Kosten hierfür durch die Sorgeberechtigten zu tragen. Die Höhe der Kostenerstattung wird für das Essen auf monatlich 70,- € und für Allergikeressen auf monatlich 85,- € festgelegt. Unabhängig davon wird ein Getränkegeld in Höhe von 4,- € monatlich bei Ganztagsbetreuung und 2,- € monatlich bei Halbtagsbetreuung erhoben. Die Kostenerstattung für Verpflegung ist zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 10 dieser Satzung zu entrichten. Eine Geschwisterermäßigung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Pauschalen sollen unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätten den Sachkostenaufwand decken, der auf die Verpflegung entfällt. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Nehmen Kinder über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 10 Betreuungstagen im Monat krankheitsbedingt, hierzu zählt auch eine Kur, nicht an der Verpflegung teil, ist auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen. Bei Abwesenheit aus diesen Gründen an allen Betreuungstagen im Monat entfällt die Pauschale. **Die Kürzungsvorschriften der Sätze 3 und 4 finden bei durch das Land angeordneten Schließungen aufgrund pandemischer Lage entsprechende Anwendung.**

§ 15 Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten sind für die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte verantwortlich.
- (2) Die Sorgeberechtigten übergeben ihre Kinder dem Kindertagesstättenpersonal zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit und holen sie nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit in der Kindertagesstätte wieder ab. Damit beginnt die Aufsichtspflicht des Personals mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder sonstige abholberechtigte Personen.
Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass Kinder den Heimweg alleine bewältigen dürfen. Die Erklärungen können widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung für das Personal, Kinder nach Hause zu bringen.
- (3) Das Personal der Kindertagesstätten darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente jeglicher Art verabreichen.

§ 16 Elternvertretung und -beirat

Die Bildung der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG.

§ 17 Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die von Kindern in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, wird von der Stadt Buchholz i.d.N. keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht für Gegenstände, die Kinder üblicherweise in Kindertagesstätten mitbringen.

§ 18 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen die erforderlichen Nachweise und ggf. weitere Unterlagen vorzulegen, die für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens der Einkommensgemeinschaft gem. § 11 erforderlich sind.

§ 19 Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit gem. § 10 Abs. 5 NKomVG liegt dann vor, wenn der Gebührenschuldner seiner Verpflichtung gem. § 13 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft, gleichzeitig werden die Benutzungssatzung der Stadt Buchholz i.d.N. in der Fassung vom 16. Juli 1996 und die Kindergartengebührensatzung in der Fassung vom 01.08.2018 aufgehoben.

Buchholz in der Nordheide, den

Röhse
Bürgermeister